

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 33 | ausgegeben am 1. Juni 2026

**Neubekanntmachung der Satzung der Pädagogischen
Hochschule über die Erhebung von Gebühren für das
Kontaktstudium**

vom 1. Juni 2026

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren für das Kontaktstudium

vom 1. Juni 2026

Aufgrund von §§ 2 Abs. 2, 14 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 224 Nr. 114) i.V.m. §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 19. Mai 2026 die folgende Satzung beschlossen:

Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LHGebG seine Zustimmung am 1. Juni 2026 erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe erhebt für die Teilnahme an Kontaktstudienangeboten (Weiterbildungszertifikate und Weiterbildungskurse) im Sinne von § 31 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) Gebühren gem. § 14 LHGebG.

§ 2 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Bemessung der Teilnahmegebühren erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gemäß § 2 Abs. 3 LHGebG i.V.m. § 7 Landesgebührengesetz (LGebG).

(2) Die Teilnahmegebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Teilnahmegebühr der jeweiligen Kontaktstudienangebote kann den Anlagen 1 bis 5 entnommen werden. Die Teilnahmegebühr ermäßigt sich um jeweils 400,00 € für jedes als Modulveranstaltung im Kontaktstudium anerkannte Weiterbildungszertifikat im Umfang von 5 ECTS-CP, das die Pädagogische Hochschule Karlsruhe einer Teilnehmerin bzw. einem Teilnehmer bereits zuvor erteilt hat.

(2) Soweit eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer die Abschlussprüfung in dem Weiterbildungszertifikat nicht besteht und wiederholt, fällt für sie oder ihn eine zusätzliche Wiederholungsgebühr an. Hierüber erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen gesonderten Gebührenbescheid. Die Höhe der Wiederholungsgebühr der jeweiligen Kontaktstudienangebote kann den Anlagen 1 bis 5 entnommen werden.

(3) Für das Weiterbildungszertifikat Erwachsenenbildung wird zusätzlich zur Teilnahmegebühr eine Prüfungsgebühr i.H.v. € 300.- erhoben. Über die Prüfungsgebühr ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

§ 4 Gebührenerstattung

(1) Soweit ein Kontaktstudienangebot wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmendenzahl (vgl. § 7 der Rahmenordnung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils geltenden Fassung) nicht stattfindet, werden bereits entrichtete Gebühren an die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer zurückerstattet.

(2) Erklärt eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer schriftlich seinen Rücktritt von der Teilnahme bis zu vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Kontaktstudienangebots, erstattet die Pädagogische Hochschule Karlsruhe die bereits gezahlten Gebühren in voller Höhe zurück. Für die Fristberechnung ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe entscheidend. Wird ein Rücktritt weniger als vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Kontaktstudienangebots erklärt, erfolgt grundsätzlich keine Gebührenerstattung. Ist eine Person aus Krankheitsgründen nicht in der Lage, das Kontaktstudium in einem für den erfolgreichen Abschluss notwendigen Umfang zu absolvieren, kann bei Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung eine anteilige Gebührenerstattung gewährt werden.

§ 5 Gebührenerlass, Stundung, Ratenzahlung

(1) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe kann die Teilnahmegebühr nach § 21 LGebG stunden oder nach § 22 LGebG erlassen.

(2) Über den Erlass und die Stundung der Gebühr entscheidet die Pädagogische Hochschule Karlsruhe auf Antrag. Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn des Kontaktstudienangebots zu stellen. Für die Fristberechnung ist der Eingang des Antrags bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe entscheidend. Für die Antragstellung reicht die Textform.

(3) Übersteigt die für ein Kontaktstudienangebot festgesetzte Gebührenhöhe einen Betrag von € 1000,- kann die Bezahlung auf Antrag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers in zwei oder drei Raten erfolgen. Der Antrag auf Ratenzahlung muss spätestens 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids gestellt werden. Für die Fristberechnung ist der Eingang des Antrags bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe entscheidend. Für die Antragstellung reicht die Textform. Im Falle eines Rücktritts bleibt die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer zur vollständigen Zahlung aller Raten verpflichtet, es sei denn sie bzw.er tritt innerhalb der in § 4 Abs. 2 S. 1 genannten Frist zurück.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule über die Erhebung von Gebühren für das Kontaktstudium vom 3. März 2026 außer Kraft.

Karlsruhe, den 1. Juni 2026

gez. Prof. Dr. Götz Schwab
Rektor

Anlagen:

- Anlage 1: Gebührentabelle für das Diploma of Advanced Studies (DAS)
- Anlage 2: Gebührentabelle für die Certificates of Advanced Studies (CAS)
- Anlage 3: Gebührentabelle für die Microcredentials
- Anlage 4: Gebührentabelle für das Kontaktstudium Erwachsenenbildung
- Anlage 5: Gebührentabelle für andere Hochschulzertifikate

Gebührentabellen

Anlage 1: Gebührentabelle für das Diploma of Advanced Studies (DAS) „Qualifizierung zur Lehrkraft für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF)“

Weiterbildungszertifikat (DAS)	Teilnahmegebühr	Wiederholungsgebühr
Qualifizierung zur Lehrkraft für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF)	2.400 €	100 €

Hinweis zur Teilnahmegebühr: Soweit eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer nachweist, dass sie bzw. er bereits das Weiterbildungszertifikat „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) – Grundlagen“ (CAS) absolviert hat, ermäßigt sich die Teilnahmegebühr um 1.200 €.

Anlage 2: Gebührentabelle für die Certificates of Advanced Studies (CAS)

Weiterbildungszertifikate (CAS)	Teilnahmegebühr	Wiederholungsgebühr
Altern in der heutigen Gesellschaft	1.300 €	100 €
Beratung und Supervision	1.300 €	100 €
Bildungsarbeit mit Älteren	1.300 €	100 €
Demokratiebildung	1.300 €	100 €
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) – Grundlagen	1.300 €	100 €
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) – Vertiefung	1.200 €	100 €
Die Bildung Erwachsener als Forschungs- und Arbeitsfeld	1.300 €	100 €
Digitales Lernen	1.300 €	100 €
Führungskompetenzen	1.300 €	100 €
Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz mit und durch Bewegung	1.300 €	100 €
Konzeption und Kommunikation von Bildungsangeboten	1.300 €	100 €
Kooperatives Lernen und Konfliktbewältigung	1.300 €	100 €
Lerncoaching	1.300 €	100 €

Lernen und Biografie	1.300 €	100 €
Musik-Literatur-Sprache	1.300 €	100 €
Technik-Medien-Bewegung	1.300 €	100 €
Theologie und Philosophie des Alters	1.300 €	100 €

Anlage 3: Gebührentabelle für die Microcredentials

Microcredential	Teilnahmegebühr	Wiederholungsgebühr
Lernen und Arbeiten im Austausch der Generationen	450 €	100 €
Biografisches Lernen	450 €	100 €
Bewegung und Gesundheit im Kontext Arbeit	450 €	100 €
Musik für Menschen mit Demenz – Potentiale nutzen, Strukturen stärken und Netzwerke gestalten	450 €	100 €

Anlage 4: Gebührentabelle für das Kontaktstudium Erwachsenenbildung

Hochschulzertifikat	Teilnahmegebühr	Prüfungsgebühr	Wiederholungsgebühr
Erwachsenenbildung	2.400 €	300 €	300 €

Anlage 5: Gebührentabelle für andere Hochschulzertifikate

Hochschulzertifikat	Teilnahmegebühr	Wiederholungsgebühr
Für Sprache profilieren: Qualifizierung zur Fachkraft für Sprache und Kommunikation	750 €	100 €
Praxismentoring in kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern	450 €	100 €